



Satzung der Bahn-Landwirtschaft Bezirk Saarbrücken e. V.

Beschlossen von der Bezirksversammlung in Saarbrücken am 18.08.2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text auf geschlechtsspezifische Bezeichnungen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten für alle Geschlechtsbezeichnungen.

§ 1

Name, Sitz, Aufgaben und Gliederung

- (1) Die Bahn-Landwirtschaft, Bezirk Saarbrücken e. V., im folgenden Bezirk genannt, ist der Zusammenschluss
- von Beschäftigten der Deutsche Bahn AG (DB AG) und des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) sowie
 - von sonstigen natürlichen oder juristischen Personen.

Der Bezirk ist ein eingetragener Verein (e. V.), hat seinen Sitz in Saarbrücken und gliedert sich in rechtlich nicht selbstständige Unterbezirke.

(2) Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er hat keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele. Zweck des Bezirks ist die Förderung des Kleingartenwesens.

(3) Der Bezirk ist Mitglied der Bahn-Landwirtschaft, Hauptverband e. V. mit Sitz in Karlsruhe - nachfolgend Hauptverband genannt. Als dessen Mitglied erkennt er die Satzung des Hauptverbands, die Mustersatzung Bezirke und die Beschlüsse der Hauptversammlung an. Er ist an die vereinsrechtliche Treue- und Förderungspflicht innerhalb des Hauptverbands gebunden und hat die Interessen des Hauptverbands zu wahren und jedes Verhalten zu unterlassen, das den Verbandszweck schädigt oder das Ansehen des Verbands nachhaltig beeinträchtigt. Der Bezirk verwaltet für den Hauptverband und in dessen Namen die in Generalpachtverträgen, Geschäftsbesorgungsverträgen oder anderen vom Hauptverband abgeschlossenen Vereinbarungen enthaltenen Flächen nach den Vorgaben des Hauptverbands treuhänderisch. Im Falle einer eingetretenen mangelnden organschaftlichen Vertretung des Bezirks ist der Hauptvorstand zur Sicherstellung der Rechte und Pflichten des Hauptverbands aus der Pachtverwaltung berechtigt, alle für die unmittelbare Fortsetzung der treuhänderischen Verwaltung notwendigen Daten und zugehörigen Unterlagen sofort zu übernehmen oder anderen Mitgliedern des Hauptverbands zu übertragen. Der Bezirk führt diese Flächen sowie Flächen, die er aufgrund von im eigenen Namen abgeschlossenen Vereinbarungen verwaltet, einer kleingärtnerischen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung durch Unterverpachtung zu. Das Handeln aus der Treuhandverwaltung für den Hauptverband erfolgt auf der Basis einer von der Hauptversammlung des Hauptverbands beschlossenen Geschäftsordnung.

(4) Weitere Aufgaben des Bezirks sind

- die Bereitstellung und Sicherstellung einer geordneten Nutzung von Flächen im Sinne des Kleingartenrechts und anderer einschlägiger Gesetze,
- die fachliche Beratung seiner Mitglieder,
- die Schaffung von Grünflächen
- das Heranführen der Jugend an kleingärtnerische Betätigung und Naturverbundenheit,
- das Eintreten für eine saubere und gesunde Umwelt.

(5) Mittel des Bezirks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Bezirks.

(6) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft und Pachtvertrag

(1) Der Abschluss von Pachtverträgen mit der Bahn-Landwirtschaft setzt die Mitgliedschaft voraus. Die Mitgliedschaft kann auch ohne Abschluss eines Pachtvertrags erworben werden. Die Fortsetzung des Pachtvertrags bei satzungsgemäßer Beendigung der Mitgliedschaft führt zur Erhebung eines Verwaltungszuschlages, dessen Höhe vom Bezirksvorstand festgesetzt wird.

(2) Die Mitgliedschaft ist beim Bezirks- oder Unterbezirksvorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Bezirksvorstand in Abstimmung mit dem Unterbezirksvorstand.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages (Ausnahme Ehrenmitglieder des Bezirks), einer Aufnahmegebühr, einer sonstigen Gebühr, eines Sonderbeitrages oder einer Umlage verpflichtet. Die Umlage darf die Höhe des 4-fachen des Mitgliedsbeitrages pro Jahr nicht überschreiten. Für Ehrenmitglieder des Unterbezirks übernimmt der Unterbezirk den Mitgliedsbeitrag. Die Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags, einer Aufnahmegebühr sowie von Sonderbeiträgen und Umlagen ist unverzüglich nach der Aufnahme fällig; weitere

Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge und Umlagen sind jeweils zum 31. Januar jeden Jahres fällig. Beitragsverpflichtung besteht für das gesamte Geschäftsjahr; eine anteilige Erstattung im Falle des Ausscheidens während des Geschäftsjahres erfolgt nicht. Bei verspäteter Zahlung können Mahnkosten und Verzugszinsen erhoben werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod

- durch schriftlich erklärten Austritt,
- durch Ausschluss.

(4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Bezirks- oder Unterbezirksvorstand erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen diese Satzung oder den Pachtvertrag, durch den Bezirksvorstand ausgeschlossen werden, entweder aus dessen eigener Initiative oder auf Antrag des Unterbezirksvorstands.

(6) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Bezirk.

(7) Mitgliedern, die sich in langjähriger erfolgreicher Tätigkeit für die Bahn-Landwirtschaft eingesetzt haben, kann durch Beschluss der Bezirksversammlung die Ehrenmitgliedschaft des Bezirks, durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Unterbezirks die Ehrenmitgliedschaft des Unterbezirks verliehen werden.

(8) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Daten, die für die Erfüllung der Zwecke und satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins notwendig und erforderlich sind.

Die für die Mitgliedschaft und für den Vertragsabschluss notwendigen Daten, ins-besondere: Name; Vorname; Geburtsdatum; Anschrift; Bankverbindung; Telefon; E-Mail/Fax; Status als Mitarbeiter/in von Bundeseisenbahnvermögen (BEV) - Deutsche Bahn (DBAG) - Eisenbahn Bundesamt (EBA), werden auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Der Verein gibt für den Versand des Fachblattes "Eisenbahn-Landwirt" die erforderlichen Daten (Name, Vorname, Mitgliedsnummer und Adresse) an den Vertragspartner weiter. Im Rahmen der Vereinsarbeit erfolgt auch eine Datenweitergabe an die gewählten und für den Verein tätigen Unterbezirksvorstände.

Weitere Daten werden nicht erhoben. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur mit Einverständnis des jeweiligen Mitgliedes oder Pächters.

(9) Anschriftenänderungen oder Änderungen der Bankverbindung sind dem Bezirk unverzüglich mitzuteilen.

Sollte ein Mitglied diesen Verpflichtungen nicht nachkommen und dem Bezirk dadurch Kosten für Adressermittlung, durch einen deckungslosen Abbuchungsauftrag oder andere Kosten entstehen, so werden diese Kosten als Gebühr auf das Mitglied umgelegt.

§ 3 Organe

Organe des Bezirks sind

- die Bezirksversammlung,
- der Bezirksvorstand,
- der Bezirksausschuss.

Mitglied eines dieser Organe kann nur ein Vereinsmitglied sein; dies gilt nicht für die Vertreter der Grundstückseigentümer und deren Mitarbeitervertretungen.

§ 4 Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung ist die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung des Bezirks; sie ist grundsätzlich nichtöffentlich. An der Bezirksversammlung nehmen der Bezirksvorstand, der Bezirksausschuss und die Unterbezirksvorstände als Vertreter der Mitglieder mit der sich aus Absatz 4 ergebenden Anzahl teil. Gäste und Ehrenmitglieder des Bezirks können an ihr teilnehmen, bis von der Bezirksversammlung etwas Gegenteiliges beschlossen wird. Bezirksausschussmitgliedern, Gästen und Ehrenmitgliedern des Bezirks kann bis zu einem gegenteiligen Beschluss in der Versammlung ein Rederecht erteilt werden.

Vorstandsmitglieder des Hauptverbands können immer an Bezirksversammlungen teilnehmen und haben im Rahmen des satzungsgemäßen Auftrags gemäß § 5 (4) sowie zu Angelegenheiten der Treuhandverwaltung ein Rede- und Antragsrecht.

(2) Die Bezirksversammlung tritt jährlich zusammen. Der Bezirksvorstand kann auch außerordentliche Bezirksversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Bezirksversammlung ist einzuberufen und hat innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung stattzufinden, wenn mindestens ein Drittel der Unterbezirke die Einberufung beantragt. Die Einberufung der Delegierten der Unterbezirke und der Mitglieder des Bezirksausschusses durch den Bezirksvorstand hat mindestens vier Wochen vor der ordentlichen oder außerordentlichen Bezirksversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(3) Anträge an eine Bezirksversammlung sind – sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht – mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Bezirksvorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

Verspätet eingehende Anträge werden nur dann behandelt, wenn die Bezirksversammlung dies mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt. Antragsberechtigt sind die Bezirksvorstandsmitglieder und die Delegierten der Unterbezirke.

(4) Die Mitglieder werden durch die Unterbezirksvorstände bzw. durch andere Mitglieder (des Unterbezirkes) vertreten, die dazu von den Unterbezirksvorständen ermächtigt worden sind. Unterbezirke bis zu 200 Mitgliedern entsenden einen, Unterbezirke mit 201 bis 500 Mitgliedern zwei, Unterbezirke mit mehr als 500 Mitgliedern drei

stimmberechtigte Vertreter (Delegierte). Stimmberechtigt in der Bezirksversammlung sind anwesende Delegierte der Unterbezirke und anwesende Mitglieder des Bezirksvorstands. Vertritt ein Delegierter mehrere Unterbezirke, so ist er für jeden Unterbezirk stimmberechtigt, den er vertritt. Stimmvollmachten können nicht erteilt werden.

Bei der Abstimmung über die Entlastung des Bezirksvorstands entfällt dessen Stimmrecht.

(5) Die Bezirksversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst und bei der Feststellung dieser Mehrheit sowie bei der Feststellung von qualifizierten Mehrheiten nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt (gegenübergestellt). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden in diesen Fällen nur festgestellt. Bei Gleichheit der zu berücksichtigenden Stimmen ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, falls die Bezirksversammlung nichts anderes beschließt.

(6) Zur ordentlichen Bezirksversammlung erstattet der Bezirksvorstand Bericht über jedes abgeschlossene Geschäftsjahr. Eine schriftliche Ausfertigung des Berichts geht den Unterbezirken sowie den Bezirksausschussmitgliedern spätestens mit der Einladung zur Bezirksversammlung zu.

(7) Die Bezirksversammlung beschließt über

- a) Wahl und Abberufung des Bezirksvorstands und Wahl der Bezirksausschussmitglieder, bei Letzteren nur den unter § 6 Abs. 1 c und 1 d genannten Personenkreis
- b) Entlastung des Bezirksvorstands,
- c) Wahl der Kassenprüfer und ihrer Vertreter für drei Jahre,
- d) Höhe des Mitgliedsbeitrags, die Aufnahmegebühr, sonstige Gebühren sowie Sonderbeiträge und Umlagen,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Bezirks und Zufall seines Vermögens,
- g) sonstige Anträge

(8) Der Bezirksvorstand kann beschließen, dass ein Beschluss der Mitglieder außerhalb einer Bezirksversammlung gefasst wird. Der Beschluss der Mitglieder ist dann wirksam, wenn alle zur Teilnahme an der Bezirksversammlung berechtigten Personen an dem Beschlussverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom Bezirksvorstand festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der in der Bezirksversammlung stimmberechtigten Personen ihre Stimmen in der vom Bezirksvorstand festgelegten Form abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmenabgabe soll mindestens zwei Wochen betragen.

§ 5 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand führt die Geschäfte des Bezirks.

Er besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer, der gleichzeitig Stellvertreter des Vorsitzenden ist,
- dem Kassierer.

Geschäftsführer und Kassierer sind angestellte Mitarbeiter des Bezirks.

(2) Der Vorsitzende muss Mitarbeiter oder ein ehemaliger Mitarbeiter des BEV oder der DB AG sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Bezirksversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstandsmitglied erfolgt nur für die Restlaufzeit der laufenden Wahlperiode der anderen Vorstandsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis eine Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist, die spätestens bei der nächsten Bezirksversammlung zu erfolgen hat.

(4) Vorsitzender und Geschäftsführer werden vom Vorstand des Bezirkes mit Zustimmung des Hauptvorstandes der Bezirksversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Die Zustimmung durch den Hauptvorstand kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Sie gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anfrage durch den Bezirksvorstand eine begründete Antwort vorliegt. Der Kassierer wird gemeinsam vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer der Bezirksversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

(5) Jedes Vorstandsmitglied kann auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Bezirksversammlung abberufen werden; zur Abberufung bedarf es einer Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit. Das betroffene Mitglied des Bezirksvorstands ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

(6) Nach dem Ausscheiden aus dem Amt hat für das ausgeschiedene Mitglied des Bezirksvorstands innerhalb von 12 Wochen eine Neuwahl zu erfolgen.

(7) Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer sind jeder allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, hierzu ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes erforderlich und der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung jedes Vorstandsmitgliedes mit dem Verein. Diese sind der nächsten Bezirksversammlung bekanntzugeben. Dabei ist die Höhe der monatlichen Vergütung je Vorstandsmitglied auf höchstens 400,00 € begrenzt. Die Bestimmungen des Steuer-, Versicherungs-, Beitrags- und Melderechts sind zu beachten. Für die Erstattung von Auslagen und Reisekosten gelten die einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts.

(9) Der Vorstand ist für die Begründung, Durchführung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen zuständig. Er ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz.

§ 6 Bezirksausschuss

(1) Der Bezirksausschuss ist für den Bezirksvorstand beratendes Organ in Grundsatz- und Fachfragen. Er wird von der Bezirksversammlung auf drei Jahre gewählt.

Er setzt sich zusammen aus

- a) je einem Vertreter der Grundstückseigentümer BEV und DB AG,
- b) je einem Vertreter der Mitarbeitervertretungen des BEV und der DB AG,
- c) einem Fachberater für Obst- und Gartenbau,
- d) bis zu vier Mitgliedern, die Vorsitzende eines Unterbezirks sein sollten.

(2) Das BEV, die DB AG und die Mitarbeitervertretungen bestellen ihre Vertreter. Der Fachberater und die Vertreter der Mitglieder werden vom Bezirksvorstand vorgeschlagen.

(3) Der Bezirksvorstand beruft den Bezirksausschuss mindestens einmal im Jahr ein und leitet die Sitzung.

§ 7 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Bezirksvorstands, des Bezirksausschusses und der Bezirksversammlung sind Niederschriften zu fertigen, welche die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten müssen.

(2) Die Niederschriften sind von den Vorstandsmitgliedern und – falls die Sitzung nicht von einem Vorstandsmitglied geleitet wird – von dem zum Versammlungsleiter gewählten Teilnehmer zu unterzeichnen.

(3) Die Unterbezirke erhalten auf Anforderung eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bezirksversammlung und über die Ergebnisse von Beschlussfassungen im Verfahren nach § 4 Abs. 8.

Der Bezirksausschuss erhält Ausfertigungen der Niederschriften über die Bezirksversammlung, über die Bezirksausschusssitzungen und über die Ergebnisse von Beschlussfassungen im Verfahren nach § 4 Abs. 8.

Dem Hauptverband werden Ausfertigungen der Niederschrift über die Bezirksversammlung und über die Ergebnisse von Beschlussfassungen im Verfahren nach § 4 Abs. 8. zur Verfügung gestellt.

§ 8 Aufgaben und Bevollmächtigung der Unterbezirke

(1) Die Unterbezirke erfüllen in ihrem Bereich die Aufgaben des Bezirks. Ihnen kommt deshalb im Vereinsleben besondere Bedeutung zu. Sie schließen nur im Auftrag des Bezirks Einzelpachtverträge ab. Sie führen die genehmigten Vorhaben durch, sorgen für Fachvorträge und wachen darüber, dass die Pächter ihre Gärten nach kleingärtnerischen Grundsätzen nutzen und die Gartenordnung und die Verpachtungsbedingungen beachten. Zur Bewältigung ihrer Aufgaben können sie sich der Mitarbeit des Fachberaters für Obst- und Gartenbau sowie der bestellten Gartenobleute bedienen.

§ 9 Gliederung des Bezirks in Unterbezirke

(1) Die Anzahl und die regionale Zuordnung zu Unterbezirken innerhalb des Bezirks wird durch den Bezirksvorstand festgesetzt.

(2) Auch die Änderung von Unterbezirkseinteilungen (Grenzverschiebungen, Verschmelzungen) erfolgt durch den Bezirksvorstand.

§ 10 Organe der Unterbezirke

Organe der Unterbezirke sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Unterbezirksvorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung des Unterbezirks

(1) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über

- a) die Entlastung des Vorstands,
- b) Wahl des Vorstands,
- c) Wahl der Kassenprüfer,
- d) Sonderbeiträge und Umlagen nach vorheriger Zustimmung des Bezirksvorstandes; die Umlage darf die Höhe des 4-fachen Mitgliedsbeitrages pro Jahr nicht überschreiten,

- e) die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden (Gemeinschaftsarbeit) und die Höhe des für nicht erbrachte Arbeitsstunden zu zahlenden Verwaltungszuschlags.
- f) sonstige Anträge.

(2) Der Unterbezirksvorstand und der Bezirksvorstand können auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Unterbezirksmitglieder dies schriftlich beantragt.

(3) Zu Mitgliederversammlungen muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vorher beim Unterbezirksvorstand einzureichen. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder des Unterbezirks; Stimmvollmachten können nicht erteilt werden. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Unterbezirksvorstands entfällt dessen Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst und bei der Feststellung dieser Mehrheit und auch bei der Feststellung von qualifizierten Mehrheiten nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berücksichtigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden in diesen Fällen nur festgestellt (gegenübergestellt). Bei Gleichheit der zu berücksichtigenden Stimmen ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, solange die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(4) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, welche die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Unterbezirksvorsitzenden und dem

Schriftführer des Unterbezirks oder dem jeweiligen Vertreter im Amt zu unterzeichnen. Wurde ein Versammlungsleiter für die Mitgliederversammlung gewählt, sind die Niederschriften auch von diesem zu unterzeichnen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nichtöffentlich; Mitglieder des Bezirksvorstands, Gäste und sonstige Teilnehmer können an ihr teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Gäste und sonstige Teilnehmer nicht bzw. - nach entsprechender Beschlussfassung hierzu - nicht weiter an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen.

§ 12 Unterbezirksvorstand

(1) Der Unterbezirksvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Kassierer,
- c) dem Schriftführer
- d) Stellvertreter für diese Ämter nach Bedarf.

Der Vorstand des Unterbezirks sowie die Kassenprüfer werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Bezirksvorstand hat ein Vorschlags- und Einspruchsrecht.

(2) Steht für ein Vorstandsamt kein Kandidat zur Verfügung oder kommt eine Wahl nicht zustande, bestellt der Bezirksvorstand einen oder mehrere Beauftragte für die Führung der Geschäfte. Für die Führung der Kasse im Unterbezirk werden dann zusätzliche besondere Regelungen durch den Bezirksvorstand getroffen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung oder vom Bezirksvorstand abberufen werden.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und wird aus diesem Anlass keine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, bestimmt der Bezirksvorstand im Benehmen mit den im Amt verbliebenen Mitgliedern des Unterbezirksvorstands für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson.

(5) Der Vorstand hat alle Geschäfte des Unterbezirks nach dieser Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Weisungen des Bezirksvorstands – unter Berücksichtigung der nicht eigenständigen Rechtsfähigkeit des Unterbezirks – zu führen, insbesondere die Aufgaben nach § 8 (1) zu erfüllen. Der Unterbezirksvorstand vertritt in diesem Rahmen den Unterbezirk.

Zur Zeichnung für den Vorstand genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Vertreters. In Kassengeschäften sind zwei Unterschriften notwendig, von denen eine der Vorsitzende oder sein Vertreter vollziehen muss; die zweite Unterschrift ist vom Kassierer zu leisten.

(6) Die Vorstandsämter sind unbesoldete Ehrenämter. Für die Erstattung von Auslagen und Reisekosten gelten die einschlägigen Bestimmungen des Steuerrechts.

Abweichend von Satz 1 können an Unterbezirksvorstände und deren Stellvertreter angemessene Vergütungen nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber ist mittels Vorstandsbeschluss des Bezirkes zu fassen.

§ 13 Unterrichtung der Mitglieder, Bekanntmachungen

Der Bezirk kann sich zur Unterrichtung seiner Mitglieder zu Belangen der Mitgliedschaft und des Pachtvertrags des vereinseigenen Fachblatts „Eisenbahn-Landwirt“ bedienen.

Bekanntmachungen des Bezirksvorstandes und der Unterbezirksvorstände erfolgen im Fachblatt „Eisenbahn-Landwirt“.

§ 14 Schiedsverfahren

Bei Streitigkeiten, die sich aus der Geschäftsführung der Unterbezirke im Verhältnis zu den Mitgliedern oder Pächtern ergeben, ist im Nichteinigungsfall zunächst der Bezirksvorstand anzurufen. Scheitert der Vermittlungsversuch, entscheidet der Bezirksvorstand abschließend.

§ 15 Geschäftsführung im Bezirk und in den Unterbezirken

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäfte werden nach einer von der Hauptversammlung des Hauptverbands beschlossenen Geschäftsordnung geführt.
- (3) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (4) Die Kassengeschäfte sind im Rahmen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Buchführung – ergänzt durch die vom Hauptverband herausgegebenen Ausführungsbestimmungen - zu führen.
- (5) Die Buchführung und der Jahresabschluss des Bezirks werden von den Kassenprüfern des Bezirks geprüft; der Hauptvorstand kann ebenfalls die gesamte Geschäfts- und Kassenführung prüfen. Hierzu ist ihm Einsicht in alle Kassenunterlagen zu gewähren.
Die gewählten Kassenprüfer empfehlen der Bezirksversammlung die Entlastung oder die Verweigerung der Entlastung des Bezirksvorstands.
- (6) Die Buchführung sowie die Jahresabschlüsse der Unterbezirke sind von den Kassenprüfern der Unterbezirke und spätestens alle drei Jahre auch vom Bezirk zu prüfen.
Die gewählten Kassenprüfer empfehlen der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Unterbezirksvorstands.
- (7) Die Unterbezirke haben ihre Jahresabschlüsse bis zum 15. Januar des Folgejahres dem Bezirk vorzulegen, damit die Jahresabschlüsse der Unterbezirke Aufnahme in den Jahresabschluss des Bezirks finden können.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft,
 - das Recht auf Berichtigung,
 - das Recht auf Löschung,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit,
 - das Widerspruchsrecht und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus

§ 17 Auflösung und Wegfall des Zwecks

- (1) Zur Auflösung des Bezirks ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig.
- (2) Bei der Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Bezirks vorzugsweise an Mitglieder des Hauptverbands der Bahn-Landwirtschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Kleingärtnerei. Welcher Organisation das Vermögen zufällt, entscheidet die Bezirksversammlung. Die Liquidation des Bezirkes erfolgt durch den Bezirksvorstand.

§ 18 Änderung der Satzung

Zur Änderung dieser Satzung ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.